

der der Ersten Verkäuferinnen gab es nicht. Letztere, aber auch andere Angestellte, handelten bei der Abnahme der vom Großhandel gelieferten Waren, bei Warenbestellungen und bei Umlagerungen teilweise selbständig, ohne daß ihre Verantwortung für solche Tätigkeiten und die Aufsicht des Angeklagten darüber exakt geregelt waren. In den Verkaufsstellen traten häufig Minusdifferenzen auf.

An die Verkaufsstelle 7 (Imbiß-, später Kaffeestube) wurde auf Bestellung von der GHG-Lebensmittel Kaffee für den Verkauf über den Ladentisch und für den Ausschank geliefert. Soweit es sich um Kaffee zum Verkauf über den Ladentisch handelte, erfolgte die Belastung zum VEP (60 DM je kg) und hinsichtlich des Kaffees für den Ausschank zum G-VEP (107,70 DM je kg). An die GHG wurde vom HO-Kreisbetrieb— ganz gleich, für welchen Verwendungszweck der Kaffee bestimmt war - der Großhandelsabtabpreis (GAP) gezahlt. Die GHG hatte die unterschiedliche Belastung in den Rechnungen zu vermerken. Dadurch hatte der HO-Kreisbetrieb eine Kontrolle über die in den Gaststätten verbrauchten Kaffeemengen. Die zusätzliche Entnahme von Kaffee für die Kaffeestube aus der Verkaufsstelle war nur ausnahmsweise gestattet. In diesen Fällen war ein entsprechendes Preiserhöhungsprotokoll anzufertigen. Der Angeklagte lagerte dessenungeachtet in der Zeit von 1959 bis 1962 ständig Kaffee aus der Verkaufsstelle in die Imbißstube um, ohne dafür immer ordnungsgemäß Erhöhungsprotokolle zu schreiben und die Imbißstube mit dem Differenzbetrag zwischen dem Einzelhandelsverkaufspreis (VEP) und dem Gaststättenpreis (G-VEP) zu belasten. Er tat dies, um Minusdifferenzen zu begegnen.

Das Bezirksgericht ist im Ergebnis der Beweisaufnahme davon ausgegangen, daß der tägliche Ausschank von Kaffee mindestens bei 140 Tassen lag, und errechnete die Wertdifferenz zwischen dem zum Gaststättenpreis ausgeschickten, aber nicht zu diesem Preis bezogenen Kaffee. Insgesamt hat es den vom Angeklagten dem HO-Kreisbetrieb zugefügten Schaden mit 18 143,57 DM festgestellt.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen fortgesetzter Untreue zum Nachteil von staatlichem Eigentum in einem schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ferner hat es den Angeklagten verurteilt, an den HO-Kreisbetrieb 18 143,57 DM Schadensersatz zu zahlen.

Gegen das Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

Die Berufung ist begründet.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat es versäumt, den Sachverhalt in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten vollständig aufzuklären (*wird ausgeführt*).

Zur rechtlichen Würdigung ist folgendes zu bemerken: Das Bezirksgericht hat zwar zutreffend erkannt, daß der Angeklagte die ihm als Verkaufsstellenleiter obliegende Verpflichtung, die Vermögensinteressen der HO wahrzunehmen, verletzt hat (Treibbruchstatbestand des § 266 StGB). Die Pflichten des Verkaufsstellenleiters sind im einzelnen in der Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 13. Januar 1960) enthalten. Danach hatte der Angeklagte insbesondere die Verpflichtung, die Waren ordnungsgemäß zu bestellen und für eine ordnungsgemäße Abführung der Tageserlöse zu sorgen sowie alle Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten einzuleiten. Diese Verpflichtung hat der Angeklagte verletzt. Er hat es unterlassen, die benötigte Menge Kaffee für die Imbißstube ordnungsgemäß über die GHG Lebensmittel zu bestellen. Er hat die als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit der Umlagerung von Kaffee aus der Verkaufsstelle in die Kaffeestube zur Regel gemacht und dabei die bestehende und ihm bekannte Anweisung, in sol-

chen Fällen Erhöhungsprotokolle auszuschreiben, nicht beachtet.

Die Pflichtverletzung des Angeklagten ist auch dann rechtlich nicht anders einzuschätzen, wenn er durch Hinweise von Mitarbeitern des HO-Kreisbetriebes auf diese Manipulationen gekommen sein und diese mit ihrem Wissen ausgeführt haben sollte. Er hatte genauso wie jene leitenden Angestellten die Verpflichtung, die Vermögensinteressen der HO zu wahren. Er durfte daher solchen Hinweisen, die letztlich auf eine Verletzung der Bestimmungen über eine ordnungsgemäße Führung der Verkaufsstelle hinausliefen und sich im Endergebnis auch nachteilig auf die Vermögensverhältnisse der HO auswirkten, nicht nachkommen. Er hätte dies gegebenenfalls dem übergeordneten Organ der HO oder anderen Kontrollorganen signalisieren müssen, damit dann von dort die entsprechenden Maßnahmen hätten eingeleitet werden können. Insoweit ist dem Bezirksgericht zuzustimmen.

Das Bezirksgericht hat sich jedoch ungenügend mit der Frage auseinandergesetzt, ob der der HO zugefügte Vermögensnachteil in einer Schädigung ihres Vermögens oder in einer Gefährdung ihrer Vermögensinteressen besteht. Es muß klar unterschieden werden zwischen einem in der Zufügung eines konkreten Schadens bestehenden Vermögensnachteil und einem Nachteil, der in der Ungewißheit über die Vermögenslage besteht.

Das Bezirksgericht hat unberücksichtigt gelassen, daß dem Angeklagten eine Entnahme von Geldern oder Waren nicht nachgewiesen werden konnte, sondern davon auszugehen ist, daß alle Einnahmen aus der Kaffeestube an den HO-Kreisbetrieb abgeführt worden sind. Es war mithin erforderlich, zu untersuchen, ob unter diesen Voraussetzungen durch die Manipulationen des Angeklagten der HO ein direkter Schaden an ihrem Vermögen entstanden ist. Das ist zu verneinen. Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, hat die GHG, ganz gleich, ob der Kaffee für die Verkaufsstelle oder die Gaststätte bestimmt war, der HO einen einheitlichen Preis (GAP) in Rechnung gestellt. Die Verkaufsstelle wurde jedoch im Umfange des an sie gelieferten Kaffees mit dem VEP und die Imbißstube hinsichtlich der an sie gelieferten Menge mit dem G-VEP belastet. Dadurch, daß es der Angeklagte pflichtwidrig unterlassen hat, bei Entnahme von Kaffee aus der Verkaufsstelle für die Imbißstube Erhöhungsprotokolle auszuschreiben, hat er eine ordnungsgemäße Belastung der Imbißstube verhindert und damit bewußt eine Unordnung im Buchwerk herbeigeführt. Durch diese Handlungsweise wurde es dem HO-Kreisbetrieb unmöglich gemacht, sich einen vollen Überblick über ihre Vermögenslage, nämlich über die von den Verkaufsstellen abzuführenden Erlöse zu verschaffen.

Im vorliegenden Fall wirkte sich das Verhalten des Angeklagten so aus, daß Minusdifferenzen verschleiert wurden. Dadurch wurde dem HO-Kreisbetrieb die Möglichkeit genommen, entsprechende Maßnahmen, so z. B. Aufklärung der Minusdifferenzen, Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit u. a., einzuleiten, die im Endergebnis einer umfassenden Bekämpfung der Minusdifferenzen dienen. Derartige, die Vermögensinteressen der HO gefährdende Auswirkungen stellen eine Nachteilszufügung im Sinne von § 266 StGB dar. Diesen Grundsatz hat das Oberste Gericht bereits in seiner Plenarentscheidung vom 7. November 1956 - 1 Zst - Pl. - 25 56 - (NJ 1956 S. 770) ausgesprochen.

Entgegen der mit der Berufung vertretenen Auffassung kommt es bei der Feststellung einer Gefährdung